

**Antragsunterlagen für den Antrag auf
wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 3 und 7 WHG
sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 91 Abs. 1 SächsWG:**

- zum Einleiten von Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer,
z. B. aus temporärer Grundwasserabsenkung/-haltung (Ausführung von Bauvorhaben, Altlastensanierungen usw.) Kühlwasser,
- zur Errichtung einer Einleitstelle.

Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen

Vorzulegende Unterlagen:
1. Beschreibung der Einleitung, der Einleitstelle und der bestehenden Verhältnisse
Zweck der Einleitung Benennung des oberirdischen Gewässers Herkunft des einzuleitenden Wassers (Benennung des Vorhabens) beantragter Beginn und beantragte Dauer der Einleitung Angabe der beantragten Einleitmenge (in l/s und m³/h) Benennung der vorgesehenen Anlagen zur Behandlung/Abreinigung des Wassers (z. B. Absetzanlagen, Neutralisationsanlagen usw.) Benennung und Beschreibung der Anlagen, in denen das Wasser zu Kühlzwecken genutzt wird (soweit zutreffend) Nachweis der Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers (Probenahme- und Analysenprotokoll von mindestens einer Grundwasserprobe vom "Herkunftsor" lt. Untersuchungsprogramm des Amtes für Umweltschutz, nicht älter als 6 Monate, gem. Anlage) Konzept der Eigenüberwachung der Einleitung und deren Auswirkungen Angabe der hydrologischen Daten des Gewässers (Auskunft dazu erteilt das Staatliche Umweltfachamt Radebeul, Wasastr. 50 in 01445 Radebeul auf Antrag) - mittlerer Wasserstand (in m HN oder m über Sohle) - Mittlerer Hochwasserstand (in m HN oder m über Sohle) - mittlerer Niedrigwasserstand (in m HN oder m über Sohle) - mittlerer Wasserabfluss - 10-jährlicher Hochwasserabfluss Lage in einem Überschwemmungs- und oder Trinkwasserschutzgebiet Beschreibung des Einleitbauwerkes Angaben zur Beweissicherung (Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Verhältnisse)
2. Auswirkungen des Vorhabens
Benennung der Auswirkungen der Einleitung und der Einleitstelle auf - die Beschaffenheit des oberirdischen Gewässers (z. B. Wasserqualität), - das hydraulische Abflussverhalten des oberirdischen Gewässers, (z. B. Abflussvermögen bei Hochwassereignissen, - das Gewässerbett, die Uferstreifen, - bestehende Gewässerbenutzungen und Anlagen im Einflussbereich der Maßnahme, - Natur, Landschaft, Vegetation, ggf. Fischerei, - öffentliche Sicherheit und Verkehr, - bestehende Rechte

Sachkundige Bewertung der zuvor genannten Auswirkungen der Einleitung und der Einleitstelle hinsichtlich ggf. entstehender Beeinträchtigungen oder Schäden.

Im Ergebnis der Bewertung ist zu schlussfolgern und darzulegen, ob durch die Einleitung und/oder die Einleitstelle der schadlose Wasserabfluss, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, schützenswerte Vegetation und bestehende Rechte Dritter (z. B. Fischereirechte usw.) beeinträchtigt oder geschädigt werden können.

3. Lagepläne und Bauzeichnungen

Fotodokumentation des Gewässers im Bereich der geplanten Einleitstelle

vermaßte Darstellung Einleitbauwerk im Schnitt und in der Draufsicht (Detailzeichnung)

Lageplan: Amtliche Flurkarte M 1 : 1000 mit eingetragenem Gewässer, Fließrichtung und Einleitstelle

Querschnittsdarstellung des Gewässers an der Einleitstelle mit eingetragenen maßgeblichen Wasserständen

Übersichtslageplan: Auszug aus der topografischen Karte mit eingetragener Einleitstelle, M 1 : 25000 oder M 1 : 50000

Anlage

Untersuchungsprogramm für Grundwasseranalysen im wasserrechtlichen Verfahren (§§ 2,3 und 7 WHG)

Vor-Ort-Parameter:

Färbung	Temperatur
Trübung	Leitfähigkeit
Geruch	pH-Wert

Sauerstoffgehalt

Laborparameter:

DOC	
CSV-KMnO ₄	
AOX	
Gesamthärte	
Natrium*	Ammonium
Kalium*	Sulfat
Calcium*	Hydrogencarbonat
Magnesium*	Chlorid
Eisen	Nitrat
Mangan	
Nitrit	

LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)

MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe)*

BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)*

PAK (polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe nach EPA)*

Phenole, wasserdampfflüchtig*

Cyanide*

Arsen*

Blei*

Cadmium*

Chrom*

Kupfer*

Nickel*

Zink*

* kann im Einzelfall auf Entscheidung der unteren Wasserbehörde entfallen bei Bauvorhaben mit geringer wasserwirtschaftlicher Relevanz (z. B. Bau eines Einfamilienhauses)